

BGer 8C_97/2022 vom 26. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_97_2022

FR: TF 8C_97/2022 du 26 avril 2023

IT: TF 8C_97/2022 del 26 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 304 E. 1.1). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 148 V 209 E. 2.2).

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft die formellen Gültigkeitserfordernisse des Verfahrens, insbesondere auch die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerde eingetreten ist, von Amtes wegen. Hat die Vorinstanz übersehen, dass es an einer Prozessvoraussetzung fehlte und hat sie materiell entschieden, ist dies im Rechtsmittelverfahren von Amtes wegen zu berücksichtigen mit der Folge, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben wird (BGE 136 V 7 E. 2; 135 V 124 E. 3.1).

E. 2.2

Das kantonale Gericht stellte fest, die Beschwerdeführerin habe im Einspracheentscheid definitiv über die Frage entschieden, wie das anrechenbare Einkommen aus Zwischenverdienst für die vom Beschwerdegegner geleisteten B. _____-Fahrdienste zu berechnen sei. Dem Standort U. _____, an den sie die Sache sinngemäss zurückgewiesen habe, verbleibe nur noch die rechnerische Umsetzung. Es handle sich daher beim Einspracheentscheid um einen "Quasi-Endentscheid", weshalb auf die Beschwerde einzutreten sei. Soweit die Beschwerdeführerin einen teilweise kassatorischen Einspracheentscheid erlassen habe, erweise sich dies allerdings als unzulässig. Ob der Einspracheentscheid deshalb bereits aus formellen Gründen aufzuheben sei, könne indessen offen bleiben, da er auch materiell rechtswidrig sei.

E. 2.3.1

Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass es nicht zulässig ist, einen kassatorischen Einspracheentscheid zu erlassen, der sich darauf beschränkt, die vorausgegangene Verfügung wegen weiteren Abklärungsbedarfs aufzuheben. Die neuen Erhebungen sind vielmehr in die Beurteilungsgrundlagen eines reformatorischen instanzabschliessenden Einspracheentscheids einzubeziehen (BGE 131 V 407). Auch der Erlass eines teilweise

kassatorischen, teilweise reformatorischen Einspracheentscheid ist nicht zulässig (SVR 2007 IV Nr. 32, I 285/06, E. 3.3).

E. 2.3.2

Damit steht aber auch im vorliegenden Fall fest, dass die Beschwerdeführerin die Sache mit dem Einspracheentscheid nicht, auch nicht teilweise, zur Überprüfung und Neuberechnung der Arbeitslosenentschädigung an den Standort U._____ hätte zurückweisen dürfen. Vielmehr hätte sie die Neuberechnung in einem instanzabschliessenden Entscheid selber vornehmen müssen. Das kantonale Gericht hätte daher seinerseits kein materielles Urteil fällen dürfen. Bereits aus diesem Grund muss das Bundesgericht sowohl das kantonalergerichtliche Urteil als auch den Einspracheentscheid aufheben. Die Sache geht an die Verwaltung zurück, damit sie die Abrechnungen der Monate August bis Dezember 2020 selber überprüfe und hernach einen neuen Einspracheentscheid erlasse.

E. 3.1

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich eine inhaltliche Befassung mit dem angefochtenen Urteil und der im Wesentlichen allein an der subjektiven Sichtweise von B._____ anknüpfenden vorinstanzlichen Beurteilung des Erwerbsstatus von deren Fahrern. Zuhanden der Parteien und der Vorinstanz sei in diesem Zusammenhang immerhin auf das unlängst ergangene - zur Publikation vorgesehene - Urteil 9C_70/2022 vom 16. Februar 2023 E. 6.2 betreffend B._____ verwiesen.

E. 3.2

Die Sache geht demnach aus formellen Gründen an die Beschwerdeführerin zurück, um die Arbeitslosenentschädigung im massgebenden Zeitraum neu zu berechnen und einen instanzabschliessenden Einspracheentscheid zu fällen.

E. 4

Hinsichtlich der Prozesskosten gilt die Rückweisung der Sache zum Erlass eines instanzabschliessenden Einspracheentscheids praxismässig als vollständiges Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BGG, unabhängig davon, ob sie beantragt und ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (BGE 141 V 281 E. 11.1). Der Beschwerdegegner hat daher die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Die Beschwerdeführerin hat als mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Institution keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.